

STATUTEN

VEREIN NISCHE

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein NISCHE

besteht mit Sitz in Zofingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt das Bereitstellen von finanziellen Mitteln für die Stiftung NISCHE. Zu diesem Zweck äufnet er Fonds der Stiftung NISCHE. Er unterstützt die Stiftung NISCHE durch gemeinsame Aktivitäten und Anlässe. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist keiner politischen und konfessionellen Richtung verpflichtet.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden;
- b. Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen;
- c. Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins mit Stimmberechtigung können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Passivmitglieder des Vereins ohne Stimmberechtigung können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.

Die Anmeldung zur Aktivmitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Aktivmitglieder, die den vorgesehenen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nicht einzahlen, werden ab dem Folgejahr als Passivmitglied geführt.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Kalenderjahr möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder definitiv über die Einsprache.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 8 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Stiftung NISCHE hat Anspruch darauf, im Vorstand des Vereins NISCHE mit mindestens einer Person Einsitz zu nehmen, mit allen Rechten und Pflichten eines Aktivmitgliedes. Die Stiftung NISCHE delegiert dazu ein Mitglied des Stiftungsrates in den Vorstand des Vereins NISCHE.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
8. Repräsentation und Vertretung des Verein NISCHE in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand veranlasst mindestens einmal jährlich die Äufnung von Fonds der Stiftung NISCHE. Der Anteil an den Ferien und Freizeitfonds der Stiftung NISCHE soll dabei mindestens 70% der an die Fonds vergüteten Gesamtsumme betragen. Das Budget hat sich zur Mittelverwendung zu äussern.

Der Vermögensbestand des Vereins soll nach der Vergütung CHF 20'000.00 nicht unterschreiten. Die Verwendung der in die Fonds der Stiftung NISCHE übertragenen Mittel regeln die Fondsreglemente der Stiftung NISCHE. Ein Bericht über den Stand und die Verwendung der geäuften Fondsgelder erfolgt an der Vereinsversammlung.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. März 2005 und sind an der Vereinsversammlung vom 1. Juli 2021 angenommen worden. Sie treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Präsident

Kassier

Christian Liechti

Alain Brem